



## Allgemeine Geschäftsbedingungen der FORSA Geld- und Kapitalmarkt GmbH

Stand: Januar 2017

### 1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle von der FORSA Geld- und Kapitalmarkt GmbH (nachfolgend „FORSA“ genannt) angebotenen bzw. erbrachten Dienstleistungen. Abweichende Regelungen namentlich entgegenstehende Geschäftsbedingungen von Kunden bzw. Geschäftspartnern gelten nur dann als vereinbart, wenn diese von „FORSA“ ausdrücklich schriftlich als anstelle dieser AGB geltend bestätigt werden.
- 1.2. Bei laufenden Geschäftsbeziehungen gelten diese AGB in der jeweiligen rechtsgültigen Fassung auch ohne besonderen Hinweis und unter Bezugnahme für alle künftigen Geschäfte, insbesondere auch im Falle mündlicher und telefonischer Geschäftsabschlüsse.

### 2. Angebote

Angebote von „FORSA“ einschließlich Konditionen und Gebühren sind freibleibend, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

### 3. Vertragsschluss

- 3.1. Mündliche Vereinbarungen sind bindend.
- 3.2. Von „FORSA“ im elektronischen Datenverarbeitungsverfahren ausgedruckte oder per E-Mail oder Fax versandte Geschäftspost, wie beispielsweise Geschäftsbestätigungen oder Abrechnungen sind ohne Unterschrift gültig und rechtsverbindlich.

### 4. Bonitätsprüfungen

Eine Bonitätsprüfung findet durch „FORSA“ nicht statt. „FORSA“ prüft weder die Bonität seiner Geschäftspartner noch die der Emittenten der vermittelten Produkte. Es obliegt den Geschäftspartnern selbst, das Risiko eines Zins- oder Kapitalausfalles oder einer Nachschusspflicht zu bewerten und den Emittenten darauf hin zu überprüfen.

### 5. Keine Überprüfung der Einlagensicherung

„FORSA“ prüft nicht, ob die von ihr angebotenen oder vermittelten Produkte bzw. die Emittenten dieser Produkte einem Einlagensicherungssystem oder einer Anlegerentschädigungseinrichtung angehören bzw. unterliegen. Es obliegt allein den Geschäftspartnern von „FORSA“, die Mitgliedschaft eines Emittenten in einem Einlagensicherungssystem oder in einer Anlegerentschädigungseinrichtung, die Erfassung eines von „FORSA“ angebotenen oder vermittelten Produktes durch eine oder mehrere solcher Systeme oder Einrichtungen, deren konkrete Bedingungen sowie insbesondere deren finanzielle und sonstigen Begrenzungen zu überprüfen.

### 6. Haftungsbegrenzung

- 6.1. „FORSA“ haftet grundsätzlich nicht für Schäden, die aufgrund leichter Fahrlässigkeit entstehen.
- 6.2. In allen anderen Fällen ist die Haftung der „FORSA“ und ihrer Erfüllungsgehilfen der Höhe nach auf den Betrag von EUR 100.000,00 pro Schadensereignis beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung greift ebenfalls, wenn ein Kunde oder Geschäftspartner auf das ihm bekannte oder erkennbare Risiko ungewöhnlicher oder den gewöhnlichen Umfang überschreitenden Schäden, die für die „FORSA“ nicht vorhersehbar waren, nicht hingewiesen hat.
- 6.3. „FORSA“ haftet nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Erwartungen, für Schäden aus Ansprüchen Dritter und sonstige Schäden einschließlich Folgeschäden sowie für den Verlust aufgezeichneter Daten.

### 7. Aufzeichnungen

„FORSA“ zeichnet alle Telefonate zwischen FORSA und den Geschäftspartnern ohne zusätzliche Nutzung eines vorherigen akustischen Warnsignals auf, sofern die Gespräche im Zusammenhang mit den von FORSA zu erbringenden oder erbrachten Wertpapierdienstleistungen einschließlich Wertpapiernebenleistungen stehen. Die Aufzeichnungen dienen der Qualitätssicherung und der Sicherheit im Hinblick auf die im jeweiligen Telefonat ausgetauschten Informationen, damit Zweifelsfälle, die im Zusammenhang mit den von FORSA erbrachten Wertpapierdienstleistungen inklusive Wertpapiernebenleistungen stehen, schnell und effizient aufgeklärt werden können. Die so aufgezeichneten Daten stehen im ausschließlichen Eigentum von FORSA und werden streng vertraulich behandelt. Es werden die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen beachtet und eingehalten.

### 8. Mistrade-Regelung

- 8.1. „FORSA“ vereinbart aufgrund dieser AGB mit seinen Geschäftspartnern/Kunden ein vertragliches Aufhebungsrecht für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise oder für den Fall, dass sich eine Partei bei Abgabe einer vertragswesentlichen Erklärung in einem Irrtum über wesentliche Vertragsbestandteile (z. B. Verfügbarkeit der Stücke) befunden hat. Dies gilt nur im außerbörslichen Handel (Mistrade). Danach werden die Vertragsparteien ein Geschäft aufheben, wenn ein Mistrade vorliegt und eine der Parteien (die meldende Partei) nach Maßgabe dieser Regelungen die Aufhebung gegenüber der anderen Partei form- und fristgerecht verlangt. Ein Anspruch auf Schadensersatz oder Erstattung eines entgangenen Gewinns ist ausgeschlossen.
  - 8.2. Ein Mistrade liegt vor, wenn der Preis des Geschäfts erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des betreffenden Geschäfts marktgerechten Preises abweicht oder eine Partei bei Abgabe einer vertragswesentlichen Erklärung sich ein einem Irrtum über wesentliche Vertragsbestandteile befunden hat und dies unverzüglich anzeigt.
  - 8.3. Ist kein marktgerechter Preis zu ermitteln oder bestehen Zweifel, ob der ermittelte Marktpreis marktgerecht ist, so ermittelt die aufhebungsberechtigte Partei den Marktpreis nach billigem Ermessen mittels marktüblicher und objektiv nachvollziehbarer Methoden auf Grundlage des jeweiligen Marktverhältnisses.
  - 8.4. Die Mistrade-Meldung betreffend nicht marktgerechte Preise kann nur von den Handelspartnern selbst und zwar innerhalb einer Meldefrist von 180 Minuten nach Abschluss des aufzuhebenden Geschäftes erfolgen. Fällt das Ende dieser Frist auf die Zeit nach Schluss des außerbörslichen Handels zwischen den Parteien, dann hat die Mistrade-Meldung bis 9.00 Uhr des nächsten Handelstages zu erfolgen.
  - 8.5. Die Mistrade-Meldung betreffend Irrtum über wesentliche Vertragsbestandteile bei einer vertragswesentlichen Erklärung kann nur von den Handelspartnern selbst und zwar innerhalb einer Meldefrist von 10 Minuten nach Abschluss des aufzuhebenden Geschäftes erfolgen. Fällt das Ende dieser Frist auf die Zeit nach Schluss des außerbörslichen Handels zwischen den Parteien, dann hat die Mistrade-Meldung bis 9.00 Uhr des nächsten Handelstages zu erfolgen.
  - 8.6. Die Meldung hat telefonisch innerhalb der Meldefrist zu erfolgen. Unverzüglich danach hat die meldende Partei eine schriftliche Bestätigung nebst Begründung des Mistrades an die andere Partei per Telefax oder per E-Mail zu übersenden. Der Zugang hat innerhalb von 60 Minuten oder unverzüglich nach telefonischer Meldung zu erfolgen. Die schriftliche Bestätigung im Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise muss dabei mindestens enthalten: Wertpapier, Anzahl und Abschlusszeitpunkt der betroffenen Geschäfte mit dem jeweils gehandelten Volumen und den jeweils gehandelten Preisen, Angaben zur Berechnung des marktüblichen Preises bzw. der gestellten Quotes und die Begründung, warum eine fehlerhafte Preisfeststellung vorliegt. Die schriftliche Bestätigung im Fall des Irrtums über wesentliche Vertragsbestandteile bei Abgabe einer vertragswesentlichen Erklärung muss dabei mindestens enthalten: Wertpapier, Anzahl und Abschlusszeitpunkt der betroffenen Geschäfte mit dem jeweils gehandelten Volumen und den jeweils gehandelten Preisen, Angaben zur vertragswesentlichen Erklärung und die Begründung, warum ein Irrtum über wesentliche Vertragsbestandteile vorliegt.
  - 8.7. Die Aufhebung des Geschäfts erfolgt bei rechtzeitiger und ordnungsgemäß erteilter Mitteilung mittels Stornierung des Geschäfts durch beide Vertragsparteien bzw., sofern eine Stornierung nicht mehr möglich ist, durch die Verbuchung eines entsprechenden Gegengeschäftes durch die Vertragsparteien.
  - 8.8. Darüber hinausgehende Rechte der Vertragsparteien bleiben von dieser Regelung unberührt.
- ### 9. Schlussbestimmungen
- 9.1. Es findet deutsches Recht Anwendung.
  - 9.2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung ist – soweit gesetzlich zulässig - der Sitz der „FORSA“.
  - 9.3. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder eine Lücke aufweisen, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die fehlerhafte, unwirksame oder lückenhafte Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am besten entspricht.
  - 9.4. Sämtliche früheren allgemeinen Geschäftsbedingungen werden hiemit ungültig.

Pflichthinweis nach § 36 VSBG:

Die FORSA Geld- und Kapitalmarkt GmbH nimmt die Anliegen ihrer Kunden sehr ernst und bearbeitet diese sorgfältig im eigenen Haus. An einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle i.S.d. VSBG nimmt die FORSA Geld- und Kapitalmarkt GmbH daher nicht teil. Sie ist hierzu im Übrigen auch nicht verpflichtet.